

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 208.

Donnerstag den 11. September

1851.

3. 474. a. (3)

I.

Nr. 7625.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction wird zur Sicherstellung der im Verwaltungsjahre 1852 erforderlichen Deconomie-Artikel eine Concurrenz-Verhandlung durch Ueberreichung schriftlicher Offerte ausgeschrieben.

Die zu liefernden Deconomie-Artikel, deren beiläufige Bedarfsmenge, die Orte für die Ablieferung und der Betrag der zu leistenden Vadien sind, wie folgt:

Post-Nr.	Benennung des Deconomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit	Beiläufiger Bedarf		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabak-Fabriken in	In Conv. Münze bemessenes Vadium Gulden	Post-Nr.	Benennung des Deconomie-Artikels und Bezeichnung der Beschaffenheit	Beiläufiger Bedarf		Die Ablieferung hat zu geschehen an die k. k. Tabak-Fabriken in	In Conv. Münze bemessenes Vadium Gulden
		Einheits-Maßstab	Summe					Einheits-Maßstab	Summe		
1	Weingrüne, mit Eisen beschlagene Fässer	n. ö. Eimer	6000	Hainburg . .	900		Uebertrag		4530		80
2	Calcinierte Pottasche mit einem Kali-Gehalte von 70 %	Netto Centner	60 312 270 107 23	Göding . . Hainburg . . Sedletz . . Fürstenfeld . . Schwab . .	100 500 440 170 40		Netto Pfunde	900 725 664 600 370 700 400 650 620 700 600	Zglau . . Fürstenfeld . . Schwab . . Linz . . Stein . . Pesth (Franzst.) Pesth (Theresst.) Temeswar Wien (Rosau) Wien (Weißgr.) Wien (Landstr.)	15 10 10 10 5 10 10 10 10 10 10	
	Zusammen		772		1250		Zusammen	11459			190
3	Doppelt raffiniertes Rübsöl	Netto Centner	100 35 8 5 60 18 54 70 35 12 50 50 50 77	Hainburg . . Winniki Monasterzyska Zagielnica Göding . . Zglau . . Fürstenfeld . . Schwab . . Linz . . Stein . . Wien (Rosau) Wien (Weißgr.) Wien (Landstr.) Sedletz . .	200 80 20 20 120 40 120 150 80 30 120 120 120 160	7	Zwirn, ungebleichter » zweidrähtiger	Netto Pfunde	500 150 120 350 40 10 23 25	Hainburg . . Sedletz . . Göding . . Fürstenfeld . . Schwab . . Lient Pesth (Franzst.) Temeswar	30 10 10 20 4 2 2 2
	Zusammen		624		1380		Zusammen	1218			80
4	Rhum (echter Jamaica)	n. ö. Eimer	18 15 1	Hainburg . . Winniki Fürstenfeld . .	100 70 10	8	Drillich in Stücken, eine Wr. Elle breit	Wiener Ellen	155000 48000 100000 112000 600 2500 27500 600 8000 6800 2000 242000 97000 58000	Hainburg . . Sedletz . . Göding . . Fürstenfeld . . Wien (Rosau) Wien (Weißgr.) Linz . . Stein . . Zglau . . Schwab . . Mailand Pesth (Theresst.) Pesth (Franzst.) Temeswar	2500 800 1600 1800 10 40 450 10 130 110 30 4000 1600 1000
	Zusammen		34		180		Zusammen	860000			14080
5	Weingeist, 35grädiger	n. ö. Eimer	35 9 9 7 2 8 5 3 4 3	Hainburg . . Fürstenfeld . . Schwab . . Zglau . . Stein . . Pesth (Franzst.) Pesth (Theresst.) Wien (Rosau) Wien (Weißgr.) Wien (Landstr.)	70 15 15 10 5 15 10 10 10 10	9	Rupfenleinwand, eine Wr. Elle br., in Stücken	Wiener Elle	205000 40000 98000 9500 20500 198000 45000 106500	Hainburg . . Sedletz . . Göding . . Zglau . . Pesth (Franzst.) Pesth (Theresst.) Temeswar Fürstenfeld	1700 330 800 80 170 1600 350 850
	Zusammen		85		170		Zusammen	722500			5880
6	Siegelwachs, schwarzes	Netto Pfunde	3000 300 50 180 1000	Hainburg . . Winniki Zagielnica Monasterzyska Göding . .	50 5 5 5 15		Zusammen				
	Fürtrag		4530		80						

Da aus einem Theil des Drilliches Post Nr. 8 und der Rupfenleinwand Post 9, und zwar:

a) aus Drillich
 111.700 Säcke zu 50 Pfund geschnittenen Rauchtobak aus 2 1/3 Elle Stoff,
 174.600 Säcke zu 25 Pfund geschnittenen Rauchtobak aus 2 Ellen Stoff,
 16.600 Stück Mehlsäcke aus 2 Ellen Stoff,
 9.500 Stück Plachen aus 9 Ellen Stoff;

b) aus Rupfenleinwand

25.000 Säcke zu feinen Rauchtobak-Briefen aus 3 1/8 Ellen Stoff,
 28.100 Stück Limito- und Rollensäcke aus 3 1/8 Ellen Stoff,
 4.200 Stück Mehllüberzugsäcke aus 4 Ellen Stoff, und
 201.400 Stück Ueberzugsäcke zu Rauchtobak aus 2 3/4 Ellen Stoff

anzufertigen sind, so werden auch Anbote auf diese Anfertigungen angenommen.

Die auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte sind versiegelt und mit der Aufschrift:

»Offert zur Lieferung von Deconomie-Gegenständen mit Bezug auf die Kundmachung der k. k. Fabriken-Direction vom 15. August 1851, Zahl 7652» versehen, längstens bis 22. September 1851, Mittags 12 Uhr bei dem Vorstande der k. k. Tabak-Fabriken-Direction in Wien, Riemerstraße Nr. 798, zu überreichen.

Die Offerte können für die Lieferung einzelner, oder mehrerer, oder aller Artikel, und rücksichtlich einzelner Artikel, für eine oder mehrere oder alle der genannten Fabriken, oder auch auf ein Theilquantum gestellt werden.

Dem Offerenten wird freigestellt, die Lieferung mit der Abstellung in die Fabrik, für welche der Artikel bestimmt ist, oder mit der Abstellung loco Wien, oder mit der Abstellung bei einer andern Fabrik, welche jedoch ausdrücklich zu benennen ist, einzugehen.

Die Offerte müssen mit Bezug auf diese Kundmachung und die diesfälligen Contractbedingungen geschehen, welche zu Jedermanns Einsicht bei der Registratur-Abtheilung dieser Direction offen erliegen, und daselbst täglich von 9 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags, und ebenso bei den Tabak-Fabriks-Verwaltungen zu Hainburg, Linz, Stein, Göding, Iglau, Fürstfeld, Sedletz, Schwaz, Trient, Pesth, Temesvár, Winniki, Sagielnica und Monasterzyska; dann bei den Finanz-Landes-Directionen in Prag, Brünn, Graß, Lemberg und Innsbruck während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Die Offerte müssen die Erklärung enthalten, daß diese Behelfe eingesehen worden sind, daß der Offerent den diesfälligen Bestimmungen sich unbedingt unterzieht, und daß er die Artikel, von welchen, und zwar von den unter Post 2 bis einschließlich Post 9 aufgeführten, mit seiner Unterschrift und seinem Handsiegel versehene Musterstücke längstens bis 22. September 1851, Mittags 12 Uhr, bei der Direction einzubringen sind, nach dem von demselben vorgelegten Muster zu liefern sich verpflichtete.

Das Offert muß ferner enthalten:

- Den Gegenstand, der geliefert werden will, mit der Benennung und Bezeichnung der Beschaffenheit, wie solches in der obigen Ausweisung vorkommt, mit Berufung auf das beigebrachte Musterstück.
- Den Einheitsmaßstab und den Preis, der dafür gefordert wird, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt.
- Die Fabrik, für deren Bedarf die Lieferung eingegangen wird.
- Den Ort der Ablieferung, nämlich: ob die Abstellung loco der bezüglichen Fabrik, oder aber für die bezeichnete Fabrik, loco Wien, oder loco einer andern und welcher Tabak-Fabrik erfolgen soll.

Offerenten, welche auf die Anfertigung der Drillich- und Kupfenleinwand-Säcke und Plachen eingehen, müssen insbesondere den für die Anfertigung eines Stückes geforderten Näherlohn, abgesehen von dem Lieferungspreise des Stoffes ausdrücken, und für jedes Tausend Stück der anzufertigenden Plachen oder Säcke drei Gulden Conv. Münze als Badium erlegen, auch sich erklären, die Näherarbeit nach den Mustern, welche bei dem Directions-Deconomate ausgestellt sind, zu liefern.

Dem Offerente muß die Quittung über das bei der hiesigen Tabak-Fabriken-Directions-Hauptcasse, oder einer k. k. Tabak-Fabrikscasse erlegte Badium heiliegen, auch muß dasselbe mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten unterschrieben und dabei sein Wohnort und Erwerbszweig ausgedrückt seyn.

Offerte, welchen die vorgezeichneten Erfordernisse mangeln und Nachtrags-Offerte werden nicht berücksichtigt werden.

Die commissionelle Eröffnung der im Termine eingelaufenen Offerte wird bei dem Vorstande der k. k. Tabak-Fabriken-Direction am 22. September 1851, Mittags 12 Uhr, Statt finden.

Hierbei wird der, mit Rücksicht auf die Qualität des beigebrachten Warenmusters, Mindestfordernde als präsumtiver Ersteher angesehen, und bei gleicher Höhe der offerirten Preise ist die Wahl desjenigen, welcher die Lieferung zu übernehmen hat, der k. k. Tabak-Fabriken-Direction vorbehalten.

Der Offerent ist für seinen Anbot vom Augenblicke der Ueberreichung des Offertes, das hohe Aerar aber erst durch die erfolgte Zustel-

lung der diesfälligen Genehmigung dieser k. k. Tabak-Fabriken-Direction verbindlich.

Der Direction steht es übrigens frei, die Anbote ganz oder bloß theilweise zu berücksichtigen, und über jene Artikel, deren Musterstücke oder Preise sie nicht für annehmbar findet, nach eigener Wahl zu verfügen.

Die Entscheidung über das Concurrnz-Ergebniß erfolgt binnen 8 bis 14 Tagen, nach Schluß des Concurrnz-Termines, und es wird gleichzeitig denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, das erlegte Badium zur Zurückstellung angewiesen werden.

Dem Ersteher wird nach Berichtigung der mit 10%, nach der Beföstigung, welche sich nach der Berechnung des Preises und der Lieferungs-menge zusammen ergibt, bedungenen Caution und Unterfertigung der diesfälligen Vertragsurkunde, zu deren Ausfertigung derselbe längstens binnen 8 Tagen nach erfolgter Verständigung zu erscheinen hat, sein Badium zurückgestellt.

Unternehmungslustige können, mit alleiniger Ausnahme der weingrünen Fässer, von allen übrigen zu liefernden Artikeln, insbesondere aber von allen Gattungen der Säcke und Plachen, bezüglich der Art, deren Anfertigung, die Muster, wie solche dem Fabriksbedarfe zusagen, einsehen, welche bei dem Deconomate dieser Direction während der Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht ausgestellt werden.

Wien, am 15. August 1851.

II.

Contracts-Bedingungen

zur Lieferung von Deconomie-Artikeln für den Bedarf der k. k. Tabak-Fabriken im Verwaltungsjahre 1852, mit Bezug auf die unterm 15. August 1851, 3. 7625, ausgeschriebene Concurrnz-Verhandlung.

§. 1. Der Ersteher verpflichtet sich, die theilweise oder ganze Lieferung der ihm überlassenen Deconomie-Artikel, nach den Bestimmungen der diesfälligen Concurrnz-Kundmachung vom 15. August 1851, 3. 7625, und den weiter nachfolgenden Bedingungen auszuführen.

§. 2. Das in der vorerwähnten Kundmachung angeführte beiläufige Lieferungs-Quantum hat ausschließlich nur zum Maßstabe für die Ermittlung der zu leistenden Caution zu dienen. Der Ersteher ist, abgesehen davon, verpflichtet, jenes Quantum, gleichviel, ob es mehr oder weniger ausmacht, nämlich in unbeschränkter Menge und wie es im Laufe der Vertragsdauer wird angesprochen werden, beizustellen, und derselbe leistet auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte Verzicht.

§. 3. Insbesondere wird hinsichtlich der Qualität der einzelnen Artikel Nachstehendes festgesetzt und zwar:

Post 1. Die weingrünen Fässer müssen in Gebinden von 10-12 Eimern abgestellt werden, und dürfen nicht unter fünf Eimer enthalten. Diese Fässer müssen in Eisenband geliefert werden, von gesundem Holze und frisch geleert seyn, einen starken, reinen Weingeruch haben, und vom Wein durchdrungen seyn.

Weindürre, oder mit schimmellichem oder einem Beigeruch behaftete Fässer sollen nicht angenommen werden.

Post 2. Die Pottasche muß 70% Kali haben. Sollte die abgelieferte Ware nicht vollständig diesen Gehalt besitzen, so steht es der Direction frei, die Ware zurückzuweisen, oder einen entsprechenden Preisnachlaß zu bestimmen.

Uebrigens wird die Tara nach der reellen Abwage angenommen werden.

Post 3. Das Rübsöl muß doppelt raffiniert, unvermischt mit andern Oelarten, und in guten Fässern geliefert werden, deren Tara nach der reellen Abwage angenommen wird. Dabei wird für den Fall, wenn von der Fabrik die Fässer zurückbehalten werden, bedungen, daß an den Contrahenten dafür die Vergütung in einem 24 kr. G. W. pr. Sporco-Centner nicht übersteigenden Betrage zu leisten seyn wird.

Post 4. Der Rhum, aus Zuckerrohr bereitet, muß unverfälscht in gesunden Gebinden geliefert werden, die Gebinde bleiben Eigenthum des Aerars.

Post 5. Der Weingeist muß bei einer Temperatur von 14° nach Réaumur, 35° nach Beaumé halten, und in gesunden Gebinden, welche Eigenthum des Aerars bleiben, geliefert werden.

Post 6. Das schwarze Siegelwachs muß gut brennen, und im Brande nicht abfließen.

Post 7. Der ungebleichte Nähzwirn muß aus festem gleichen Garne zweifädig gesponnen seyn.

Post 8. Der Drillich muß aus festem Handgespinnst in der Kette, so wie im Einschluß von gleichem Garne gearbeitet, gut und durchs ganze Stück gleichförmig geschlagen seyn, und eine Wiener Elle Breite halten.

Post 9. Die Kupfenleinwand muß aus Handgespinnst in Kette und Einschluß von gleich starkem Garne und im ganzen Stücke gleichförmig geschlagen verfertigt seyn, und in der Breite eine Wiener Elle halten.

Bezüglich der Anfertigung der Säcke und Plachen wird ausdrücklich bedungen, daß solche im Zuschnitte, dann in der Anfertigung der Näthe und Säume den diesfälligen Musterstücken ganz gleich kommen müssen, und zum Nähen fester, zweidrähtiger ungebleichter Zwirn von Handgespinnst verwendet werde.

§. 4. Die Lieferungsfrist wird der Art bedungen, daß jede Bestellung binnen sechs Wochen nach Erhalt derselben zu realisiren ist.

§. 5. Die Beurtheilung der Qualitätmäßigkeit, oder Nichtannehmbarkeit der Ware steht der bezüglichen Fabrik zu, und dieß auch in dem Falle, wenn die Abstellung für eine Fabrik an das Directions-Deconomate loco Wien, oder loco einer andern Fabrik bedungen ist, weil im letzteren Falle die Uebernahme nur im verpackten Zustande nach Rückzahl der Collien und ihrem Sporco-Gewichte; dann in Bezug der guten und unverletzten Verpackung, nicht aber in Bezug auf die Qualität und Menge der darin enthaltenen Ware Statt zu finden hat. Im Falle gegen die Beurtheilung der Fabrik von dem Contrahenten Einsprache eingelegt werden sollte, hat eine von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction zu ernennende Commission über die Annehmbarkeit oder Nichtannehmbarkeit zu entscheiden, und der Contrahent unterwirft sich mit Begebung jeder weiteren Berufung ihrem Ausspruche. Die Kosten der Commission hat der unterliegende Theil zu tragen.

§. 6. Für die ganz oder zum Theile unannehmbar zurückgewiesene Ware hat der Contrahent auf eigene Kosten eine gleiche Menge von entsprechender Qualität an jene Fabrik, für welche die Lieferung bestimmt war, sogleich und längstens binnen vier Wochen nach Erhalt der diesfälligen Aufforderung als Ersatz zu liefern.

§. 7. Hinsichtlich des Badiums, der Caution-Leistung, des Vertrags-Abschlusses u. s. w. gelten die in der Concurrnz-Kundmachung vom 15. August 1851, 3. 7625, enthaltenen Bestimmungen, und noch insbesondere die hier nachfolgenden Bedingungen, nämlich:

a) Die zur Sicherstellung der Zuhaltung der übernommenen Lieferung bedungene Caution ist entweder bar, oder in Staatspapieren, welche in Metallmünze verzinslich sind, zu erlegen.

Zu der baren Caution hat der Ersteher zugleich eine eigene, nach dem Cautionsbetrage gestämpelte, oder mit der amtlichen Bestätigung über die Berichtigung der Stämpelgebühr versehene Widmungsurkunde auszufertigen, in welcher er sich ausdrücklich erklärt, die eingelegte Caution als Pfand für das hohe Aerar für den Fall, als er den übernommenen Vertragsbedingungen nicht pünktlich nachkommen sollte, zur Schadloshaltung zu überlassen.

Eine derlei Caution=Widmungsurkunde hat auch der Ersteher, der ein auf Ueberbringer lautendes Staatspapier erlegt, sammt

den dazu gehörigen, zur Zeit der Erlegung noch nicht verfallenen Zinsen, Coupons und Talons beizubringen.

Ebenso hat der Ersteher, der ein auf seinen Namen lautendes Staatspapier als Caution bestimmt, auch die zur Umschreibung und Vinculirung desselben erforderliche Pfand-Bestellungsbekunde auszustellen.

b) Für den Ersteher, der sich des Rücktritts-Befugnisses und der im §. 862 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches gesetzten Termine hiermit ausdrücklich begibt, ist das Offert schon vom Tage der Einbringung des schriftlichen Offertes, für das hohe Aerar aber erst durch die Genehmigung dieser k. k. Tabak-Fabriken-Direction verbindlich.

c) Sollte der Ersteher binnen der Frist von acht Tagen, nach erfolgter Verständigung von der Annahme seines Angebotes, die bedingene Caution nicht beibringen, oder zur Abschließung der dießfälligen Vertragsurkunde nicht erscheinen, so wird das hohe Aerar die Wahl haben, entweder sein Badium als verfallen einzuziehen und wegen anderweitiger Sicherstellung der Lieferung nach Gutbefinden zu verfügen, oder aber den Ersteher nach Maßgabe des folgenden Absatzes lit. d) als contractbrüchig zu erklären und zu behandeln.

d) Sollte der Ersteher vor oder nach erfolgter Annahme des Angebotes von seinem Angebote zurücktreten, oder was immer für einen Punkt der dieser Concurrenz-Behandlung zu Grunde gelegten Bedingungen nicht genau erfüllen, so wird das hohe Aerar die Wahl haben, entweder den Ersteher zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu verhalten, oder den zu liefern gewesenen Bedarf der Erfordernisse, wo immer, und von wem immer, und um was immer für einen Preis, in oder außer dem Licitationswege, auf Kosten und Gefahr des contractbrüchig gewordenen Erstehers sich liefern zu lassen.

Ueberhaupt ist die k. k. Tabak-Fabriken-Direction alle jene Maßregeln, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, zu ergreifen berechtigt, der contractbrüchig gewordene Ersteher aber verbunden, den höheren Kostenaufwand, welchen das hohe Aerar im Vergleiche mit den von dem Ersteher angebotenen Preisen machen müßte, als auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Caution, oder, wenn diese nicht hinreichen sollte, aus seinem sämmtlichen Vermögen zu ersetzen.

Falls auf Gefahr und Kosten des contractbrüchigen Erstehers eine Relicitation ausgeschrieben werden sollte, hängt es von dem Gutbefinden dieser Direction (welche überhaupt darüber zu erkennen hat, ob der Contrahent seiner contractmäßigen Bestimmung nachgekommen ist, oder nicht) ab, die Summe zu bestimmen, welche hierbei für den Ausrufspreis gelten soll, und es kann der contractbrüchig gewordene Ersteher aus der Bestimmung des Ausrufspreises für keinen Fall Einwendungen gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der abgehaltenen Relicitation herleiten und, würde der neue Mindestbot von der Art seyn, daß daraus für das Aerar kein Nachtheil hervorgeht, so wird doch die Caution als verfallen eingezogen werden.

Auch erkennt der Ersteher bezüglich der gegenseitigen, aus diesem Vertrage entspringenden Forderungen die dießfälligen Berechnungen der k. k. Tabak-Hofbuchhaltung als eine vollkommene beweiskräftige Urkunde an.

§. 8. Wird festgesetzt, daß jeder aus dem Vertrage etwa entspringende Rechtsstreit, das Tabakgefälle, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, und respective das hohe Aerar, möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte, bei demjenigen, im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind. Sollte sich jedoch ein solcher Rechtsstreit in einem Kronlande ergeben, wo die Jurisdictionsnorm vom

18. Juli 1850 keine Wirksamkeit hat, so hat sich der Contrahent das forum fisci privilegiatum nach den dormalen geltenden Bestimmungen gefallen zu lassen.

§. 9. Wird dem Ersteher die Zahlung für die contractmäßig gelieferte und übernommene Ware nach dem bedingenen Preise, gegen Beibringung seiner mit der fabriksämlichen Recognition belegten, buchhalterisch liquidirten und classenmäßig gestempelten Quittung, bei der Fabriks- oder Directions-Casse geleistet werden.

§. 10. Die von dem Ersteher übernommenen Verbindlichkeiten, so wie die ihm zugestandenen Rechte gehen auf dessen Erben über.

§. 11. Auf Grundlage der Concurrenz-Kundmachung und dieser Bedingungen wird nach Ratifizirung des Bestbotes ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt werden. Den Stempel zu dem einen, in den Händen der Direction zu verbleibenden Exemplare hat der Unternehmer zu tragen.

§. 12. Sollte der Ersteher die Unterschrift der Vertragsurkunde verweigern (wobei das Nichterscheinen zum Vertragsabschlusse als Verweigerung angesehen werden soll), so hat in diesem Falle der, mit der berufenen Kundmachung, mit diesen Contractbedingungen und mit dem Offerte belegte Verhandlungsaact die Stelle des Vertrages zu vertreten, und die zur Stempelung dieser, für das hohe Aerar bestimmten Urkunde erforderliche Gebühr hat der Ersteher zu tragen.

Wien am 15. August 1851.

3. 485. a (3)

Nr. 17350.

Concurs - Kundmachung.

Bei der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steyermark, Kärnten und Krain kommt eine mit hohem k. k. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 14. August 1851, Z. 18823²¹⁸², provisorisch bewilligte Finanz-Secretärstelle, mit dem Jahresgehälte von 1200 fl. G. W. zu besetzen, für welche der Concurs bis 10. October 1851 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege innerhalb des Concurstermines hieher zu leiten, und die Beweise über die zurückgelegten juridisch-politischen Studien, über die mit gutem Erfolge bestandene obergefällsgerichtliche Prüfung, oder die Befreiung von derselben, über die bisherige Dienstleistung, Sprachkenntnisse und Moralität beizubringen und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten im hierortigen Amtsbereiche verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. steierm. illyrischen Finanz-Landes-Direction. Graz am 1. Sept. 1851.

3. 486. a (3)

Nr. 14572.

Concurs - Kundmachung.

Bei einem Verzehrungssteuer-Linienamte der Hauptstadt Graz ist die Dienststelle eines Einnehmers, mit welcher der Gehalt von jährlichen Sechshundert Gulden, und der Bezug eines Quartiergeldes von jährlichen Achtzig Gulden, so wie die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Betrage des Jahresgehältes verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis letzten September 1851 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre, mit der erforderlichen Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Ausbildung in dem Gefälls-Manipulations-, dann Cassa- und Rechnungsgeschäfte versehenen Gesuche innerhalb der festgesetzten Frist im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanz-Gebiete verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die mit diesem Dienstposten verbundene Caution zu leisten vermögen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steyermark, Kärnten und Krain.

Graz am 25. August 1851.

3. 483. a (3)

Nr. 9635.

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß für den Mauthbezug an der Wegmauthstation zu Salloch eine dritte Licitation am 24. September 1851 Vormittags hieramts, auf Grundlage der mit dem Amtsblatte der Laibacher Zeitung ddo. 15. Juli 1851, Nr. 160, zur allgemeinen Kenntniß gelangten Kundmachung der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 26. Juni 1851, Z. 12479, und der daselbst enthaltenen Bestimmungen für die Verwaltungsjahre 1852, 1853 und 1854, und zwar entweder für alle diese drei Jahre, oder für die Jahre 1852 und 1853, oder für das Jahr 1852 allein werde abgehalten werden.

Der Ausrufspreis für die Station Salloch besteht in jährlichen 550 fl. W. M.

Die schriftlichen, gehörig gestempelten mit den vorgeschriebenen Badien belegten, auf das genannte Mauthobject lautenden Offerte können hieramts bis 23. September l. J. 2 Uhr Nachmittags eingebracht werden.

Pachtlustige werden zu dieser Verhandlung mit dem Beifuge eingeladen, daß die Licitations-Bedingnisse hieramts während den Amtsstunden eingesehen werden können.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 1. September 1851.

3. 496. a (1)

Nr. 11298.

Kundmachung,

betreffend die Verpachtung der Klagenfurter-Linienmäute.

Da zu Folge Finanz-Landes-Directions-Decrets vom 2. d. M., Z. 17900, auch das Ergebnis der am 27. August d. J. Statt gehaltenen Versteigerung der Klagenfurter vier Linien-, Weg- und Brückenmäute nicht genehmigt worden ist, so wird am 23. Sept. 1851 um 10 Uhr Vormittags bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt die dritte und letzte Versteigerung dieser Mäute abgehalten, jede Station allein ausbezogen und am Schlusse der für alle vier Stationen erzielte Bestbot zur Steigerung im Complex ausgerufen werden.

Dieses wird mit Beziehung auf die Kundmachung ddo. Klagenfurt den 8. August 1851, Z. 9887, in der Klagenfurter-, Grazer- und Laibacher Zeitung und mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die gehörig eingerichteten belegten, schriftlichen Offerte bis 22. September 1851, zwölf Uhr Mittags, bei der Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorsteherung zu überreichen sind.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.

Klagenfurt am 8. September 1851.

3. 498. a (1)

Nr. 7365.

Verlautbarung.

Zur Sicherstellung der Vorspannsbeistellung im Wege der Verpachtung während des Bew. Jahres 1852 in der Militär-Marschstation Laibach, wird bei der hiesigen k. k. Bezirkshauptmannschaft am 9. October 1851 zwischen 9 und 12 Uhr Vormittags, dann zur Sicherstellung der Vorspannsbeistellung im Verpachtungswege während des Bew. Jahres 1852, in der Militär-Marschstation Oberlaibach aber am 11. October 1851 zwischen 9 und 12 Uhr Vormittags, beim Vorstande der Ortsgemeinde Oberlaibach eine öffentliche Minuendo-Licitation abgehalten werden.

Die Pachtlustigen werden eingeladen, sich bei den oben erwähnten Verhandlungen an den bezeichneten Tagen in Laibach und Oberlaibach einzufinden, und es wird hier nur noch bemerkt, daß jeder Herr Licitant bei der Commission ein Badium von 300 fl. zu erlegen gehalten sey, welches der Mindestbieter als Caution zu belassen haben wird.

Die sonstigen Versteigerungsbedingungen können gleich von jetzt an während den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Laibach, so wie nicht minder beim Vorstande der Ortsgemeinde Oberlaibach eingesehen

werden. — Auch werden sowohl in Laibach für die Marschstation Laibach, als in Oberlaibach für die Marschstation Oberlaibach schriftliche Offerte angenommen, die jedoch vor der 10ten Vormittagsstunde des Licitationsstages der Commission überreicht und abgefaßt werden müssen in nachstehender Form:

Der Gefertigte erklärt die Beistellung der Vorspann in der Marschstation Laibach (Oberlaibach), während des Verw. Jahres 1852 als Pächter, gegen Vergütung von — Kreuzern pr. Pferd und Meile übernehmen zu wollen, und verpflichtet sich noch überdieß, die Licitationsbedingungen in allen Puncten genau zu halten. Einem derlei Offerte ist das bestimmte Badium pr. 300 fl., entweder im Baren oder ein Legschein über das bei einer öffentlichen Casse zu obigem Behuf deponirte Badium pr. 300 fl. beizuschließen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach am 3. September 1851.

3. 487. a (2) Nr. 3607.

E d i c t.

Von dem k. k. Landesgerichte, als Handelskennate zu Laibach, wird bekannt gemacht, daß verschiedene, zur Gebrüder Alois und Joseph Toniutti'schen Concurts-Masse gehörige, im Magazine des neuen Hauses des hiesigen Maurermeisters Herrn Anton Treo, an der Klagenfurter Straße, gegenüber der protestantischen Kirche, befindliche Eswaren, als: 700 Pf. Grojer-Käse, 700 Pf. Emmenthaler-Käse, 750 Pfund Salami und 200 Pfund Mandeln, am 15. September 1851, Früh 9 Uhr, und nöthigen Falls an den darauffolgenden Tagen zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem vorbenannten Magazine an den Meistbietenden gegen bare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Laibach am 4. September 1851.

3. 492. a (2) Nr. 789.

A u n d m a c h u n g.

Die hohe k. k. Statthalterei hat mit der Weisung vom 4. Septemter 1851, Z. 8195, angeordnet, daß die dießjährigen Conservations-Arbeiten in den Gebäuden der hiesigen Wohlthätigkeits-Anstalten im Licitationswege bewerkstelliget werden sollen. Dem zu Folge wird die dießfällige Licitation am 15. September 1851 Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Amtskanzlei abgehalten werden. Die hiebei vorkommenden Arbeiten betreffen die Maurer-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Schmid-, Zimmermaler-, Hafner- und Anstreicher-Profession.

Die von der k. k. Baudirections-Rechnungs-Abtheilung adjustirten Summen für die Arbeiten betragen

beim Krankenhaus	293 fl. 6 fr.
„ Gebärhaus	77 „ 14 „
„ Irrenhaus	121 „ 18 „
„ Bürgerhospital	187 „ 52 „

zusammen 679 fl. 30 fr.

Indem die Unternehmungslustigen bei dieser Minutendo-Licitation zu erscheinen eingeladen werden, wird bemerkt, daß die Licitationsbedingungen bei der Direction der Wohlthätigkeits-Anstalten hier in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden eingesehen werden können.

K. k. Direction der Wohlthätigkeits-Anstalten. Laibach am 9. September 1851.

3. 495. a (1) Nr. 1649/265.

Schulen = Anfang

an der theologischen Diöcesanlehranstalt und an den Volksschulen in Laibach.

Die öffentlichen Vorlesungen an der theologischen Diöcesanlehranstalt, und die Unterrichtstheilung an den Volksschulen in Laibach, nehmen am 3. October um 8 Uhr früh ihren Anfang.

Zum glücklichen Beginne des neuen Schuljahres wird daher am 1. October um 10 Uhr in der hiesigen Domkirche die Anrufung des h. Geistes mit einem Hochamte, und ebenso rückfichtlich der Mädchenhauptschule um 8 Uhr früh in der Klosterfrauenkirche Statt finden, worauf, so wie auch am folgenden Tage, die üblichen Anmeldungen bei den betreffenden Directionen zu geschehen haben.

K. b. Consistorium Laibach am 10. Sept. 1851.

3. 489. a (2) Licitations = Ankündigung.

Von der k. k. Pulver- und Salpeter-Inspection zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, daß zu Folge höherer Anordnung am 22. September 1851 Vormittag um 10 Uhr in der Militär-Commandokanzlei am alten Markt, Haus-Nr. 21, eine öffentliche Frachtpreis-Verhandlung, wegen Verführung von gefährlichen und nicht gefährlichen Aerarialgütern, einschließig der Bett- und Montursforten, zu Lande für das kommende Militärjahr 1852, und zwar auf die Zeit vom 1. November 1851 bis Ende April 1852, in unbestimmten Quantitäten, mit Vorbehalt der hohen Ratification abgehalten werden wird, und zwar:

- Von Laibach nach Agram,
- Carlstadt,
- Fiume,
- Klagenfurt,
- Triest,
- Görz,
- Palmanuova,
- Udine,
- Treviso,
- Benedig über Treviso,
- Berona,
- Mantua,
- Brescia,
- Mailand und
- Pavia.

Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Pulver- und Salpeter-Inspectionskanzlei, am Burgplaz, Haus-Nr. 28, im 2ten Stocke, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, so wie auch selbe am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Concurrenten vorgelesen werden.

Zu dieser Preisverführungs-Licitation wird das Badium mit 500 in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde festgesetzt, welches vor Beginn der Verhandlung zu erlegen ist.

Schriftliche Offerte werden bei der Licitacion nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig gestiegt und mit dem vorbemerkten Badium versehen sind. Hier wird folgendes Verfahren beobachtet:

1. Die Eröffnung der Offerte erfolgt erst nach beendigter mündlicher Licitacion.
2. Ist der schriftliche Dfferent bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Concurrenten auf Basis seines Offertpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre.
3. Ist der schriftliche Dfferent hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offert, wenn es einen billigeren Anbot enthält als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben, und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlich erreichten Bestbote gleich, so wird nur der letzte berücksichtigt werden und die Verhandlung geschlossen. — Erklärungen aber, daß Jemand immer noch um ein oder mehrere Procente bffer biete, als der zur Zeit noch unbekannte Bestbot ist, können nicht angenommen werden.
4. Muß der Dfferent in seinem Anbote sich verpflichten, im Falle er Ersterer bleibt, nach dienstlich hierüber erhaltener Mittheilung, daß dem Offerte beigeschlossene Badium sogleich auf den vollen Cautionsbetrag von 1000 fl. Banknoten oder gesetzlich anerkanntem Papiergeld zu ergänzen und ferner ausdrücklich erklären, daß er in Nichts von den Licitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verpflichtet und gebunden glaubt, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben, gleich dem Licitations-Protocolle, selbst unterschrieben hätte.

Nach Abschluß des Licitations-Actes wird keinem Offert und keinem wie immer gestalteter Anbot mehr Gehör bekommen. Ferner wird noch bemerkt, daß alle jene welche

5. bei dieser Frachtpreis-Verhandlung nicht selbst erscheinen können oder wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben.

Wena zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen haftend. Es haben aber dieselben Einen, von ihnen oder eine dritte Person namhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit der alle auf den Contract Bezug habenden Verhandlungen zu pflegen seyn werden; der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Contracte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstige Documente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat; kurz der in allen auf den Contract Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Contract in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und derselbe mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichts desto weniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämmtlichen Contrahenten für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Puncten in solidum, und es hat das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Contrahenten zu wenden und zu halten, und im Falle eines Contractsbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regreß an dem einen oder dem andern, oder an allen Contrahenten zu nehmen.

Laibach am 6. September 1851.

3. 1100. (2) Nr. 2428.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Rassenfuß wird hie mit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Casper Gabroviz von Steinbrücken, in die executive Versteigerung der, dem Joseph Plekovi, v. Rassenfuß gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Rassenfuß sub Rect. Nr. 53, Ur. Nr. 531 vorkommenden, auf 300 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten 1/3 Hofstatt, wegen seiner Forderung pr. 111 fl. c. s. c. gewilligt, und es seyen zur Vornahme derselben 3 Feilbietungstagsatzungen, und zwar: am 27. September, 27. October und 27. November 1851, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Besage angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbucheextract können täglich hieramt eingesehen werden. K. k. Bezirksgericht Rassenfuß am 5. Juli 1851.

3. 1099. (2) Nr. 2249.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Rassenfuß wird hie mit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Florian Sorlo von Töplitz, die executive Feilbietung der, dem Anton Zerichiner von St. Canzian gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Klingensfeld sub Rect. Nr. 59, vorkommenden Hube zu St. Canzian, welche laut Protocollo de praes. 22. April 1851, Z. 1452, auf 1053 fl. 20 kr. gerichtlich bewerthet worden ist, wegen dem Florian Sorlo von Töplitz schuldigen 40 fl. C. M. sammt den ferner auslaufenden Executionskosten bewilligt worden, und zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, und zwar: auf den 24. Sept., 24. October und 24. November 1851, jedesmal um 9 Uhr Vormittags loco rei sitae mit dem Besage bestimmt, daß, wenn die Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsatzung nicht um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbucheextract können hieramt eingesehen werden. K. k. Bez.-Gericht Rassenfuß am 22. Juni 1851.

3. 1109. (2) Nr. 3204.

Berichtigung.

In dem Edicte, Z. 1087 (eingeschaltet in Nr. 201, 203 und 206), soll es statt Struschte heißen: Muste.

K. k. Bez. Gericht Rassenfuß am 2. September 1851.